

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– MONTENEGRO –**

**Brüssel, den 12. Dezember 2025
(OR. en)**

AD 23/25

LIMITE

CONF-ME 10

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 6: Gesellschaftsrecht

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungskapitel 6: Gesellschaftsrecht

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Von einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel vorgebrachte Ansichten präjudizieren in keiner Weise etwaige Standpunkte zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander zu prüfenden Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;
- ferner unterliegt er den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Montenegro, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung fortzusetzen – wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor dem Zeitpunkt des Beitritts zusätzlicher Besitzstand in Kraft treten kann – und bereits vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinen Verhandlungspositionen AD 8/13 CONF-ME 6 und AD 20/25 CONF-ME 7 den zum 14. Oktober 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 6 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anwenden zu können.

Gesellschaftsrecht

Die EU nimmt die erheblichen Fortschritte zur Kenntnis, die Montenegro bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften zum Gesellschaftsrecht an den EU-Besitzstand in allen unter dieses Kapitel fallenden Bereichen erzielt hat. Die EU nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass Montenegro im Juli 2025 das neue Gesetz über Gesellschaften (Amtsblatt von Montenegro, Nr. 90/25 und 121/25) und das neue Gesetz über die Eintragung von Gesellschaften und anderen Einrichtungen (Amtsblatt von Montenegro, Nr. 92/25 und 121/25) sowie im Oktober 2025 diesbezügliche Änderungen und damit zusammenhängende sekundäre Rechtsvorschriften angenommen hat, wodurch eine Angleichung an den zentralen Besitzstand der EU im Bereich des Gesellschaftsrechts und insbesondere an die Richtlinie (EU) 2017/1132 vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht geänderten Fassung sowie an die Richtlinie (EU) 2019/2121 vom 27. November 2019 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen erfolgt ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das neue Gesetz über Gesellschaften und das neue Gesetz über die Eintragung von Gesellschaften und anderen Einrichtungen spätestens am 1. Januar 2026 in Montenegro in Kraft treten werden.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Montenegro in seinen Verhandlungspositionen AD 8/13 CONF-ME 6 und AD 20/25 CONF-ME 7 zugesagt hat, diejenigen nationalen Rechtsvorschriften zu ändern, bei denen festgestellt wurde, dass sie möglicherweise mit der **gänzlich online durchzuführenden Gründung und Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen** sowie mit der **gänzlich online durchzuführenden Einreichung von Dokumenten in Bezug auf Gesellschaften und Zweigniederlassungen** in Konflikt stehen; Beispiele hierfür sind das Gesetz über Notare und das Gesetz über die Beglaubigung von Unterschriften, Handschriften und Kopien. Zu diesem Zweck fordert die EU Montenegro nachdrücklich auf, die Änderungen seiner nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der Regelwerke, bis Dezember 2025 abzuschließen und anzunehmen, um die Umsetzung der neuen Gesetze ab dem 1. Januar 2026 vollständig sicherzustellen. Neben der Harmonisierung des Rechtsrahmens empfiehlt die EU Montenegro nachdrücklich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um bis Ende Dezember 2025 die Software-Infrastruktur zu entwickeln, damit das System für die Umsetzung von Gesetzen ab dem 1. Januar 2026 voll funktionsfähig ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro gezielte Schulungen und Informationsveranstaltungen für Unternehmen organisieren wird, um die wirksame Umsetzung der neuen Vorschriften zu erleichtern. Es ist wichtig, dass Montenegro diese Schulungen bei Bedarf fortsetzt, um eine reibungslose Anpassung an die neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Was die **Offenlegungspflichten, die Wirksamkeit von Verpflichtungen und die Gründe für die Nichtigkeit von Aktiengesellschaften** (Richtlinie (EU) 2017/1132) anbelangt, so stellt die EU fest, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften mit der Annahme des neuen Gesetzes über Gesellschaften im Jahr 2025 an den Besitzstand angeglichen hat, indem es klarere Vorschriften über obligatorische Offenlegungen eingeführt, die Rechtssicherheit in Bezug auf den Inhalt der Satzung von Aktiengesellschaften erhöht und die Nichtigkeitsgründe im Einklang mit den EU-Standards harmonisiert hat.

In Bezug auf **Einpersonengesellschaften** nimmt die EU zur Kenntnis, dass laut dem neuen, im Jahr 2025 angenommenen montenegrinischen Gesetz über Gesellschaften Beschlüsse, die von Aktiengesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter gefasst werden, schriftlich zu protokollieren sind, womit die vollständige Angleichung an die Richtlinie 2009/102/EG erreicht wird.

Im Bereich der **Bildung, Nichtigkeit, Erhaltung und Änderung des Kapitals von Aktiengesellschaften** nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Vorschriften über den Betrag für die Ausgabe von Aktien, die Bestellung unabhängiger Sachverständiger zur Bewertung der Sacheinlagen, bestimmte Bedingungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft und den Gläubigerschutz bei einer Herabsetzung des Kapitals durch das Gesetz über Unternehmensorganisationen aus dem Jahr 2020 (Amtsblatt von Montenegro, Nr. 65/20) erfasst und durch das Gesetz über Gesellschaften und das Gesetz über die Eintragung von Gesellschaften und anderen Einrichtungen von 2025 weiter gestärkt werden. Darüber hinaus enthält das neue Gesetz über Gesellschaften ausdrückliche Vorschriften über Folgendes: das Verbot der Ausgabe von Aktien zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Betrag, die Verpflichtung zur Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen für die Bewertung der Sacheinlagen, nicht-monetäre Investitionen, das Verfahren für den Erwerb eigener Aktien in Fällen, in denen eigene Aktien als Sicherheit akzeptiert werden, und die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals durch Zwangseinziehung von Aktien. Das neue Gesetz über Gesellschaften aus dem Jahr 2025 gewährleistet somit eine vollständige Angleichung an die Richtlinie (EU) 2017/1132 in den oben genannten Bereichen.

Im Hinblick auf in der Richtlinie (EU) 2017/1132 vorgesehene **inländische Verschmelzungen und inländische Spaltungen** von Aktiengesellschaften nimmt die EU zur Kenntnis, dass Montenegro die Angleichung an den Besitzstand durch die Annahme des neuen Gesetzes über Gesellschaften und des Gesetzes über die Eintragung von Gesellschaften und anderen Einrichtungen aus dem Jahr 2025 vollzogen hat. Die neuen Gesetze bieten einen umfassenden und modernisierten Rahmen für inländische Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften.

In Bezug auf **grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen** stellt die EU fest, dass mit den im Juli 2025 angenommenen Gesetzgebungsakten ein Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen von Gesellschaften eingeführt wurde, wodurch die vollständige Angleichung an die Richtlinie (EU) 2017/1132 in der durch die Richtlinie (EU) 2019/2121 geänderten Fassung sichergestellt wird.

Die EU stellt fest, dass mit der Annahme der vorstehend genannten Rechtsvorschriften die Anforderungen erfüllt sind, die in Dokument AD 19/13 CONF-ME 15 als zweite Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben sind.

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Montenegro die Arbeiten zur Angleichung an die Richtlinie (EU) 2025/25 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und 2017/1132 zur **Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren** im Gesellschaftsrecht einleitet.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro im September 2025 den **überarbeiteten Corporate-Governance-Kodex** angenommen hat. Mit dem Kodex, der ab dem 1. Januar 2026 umgesetzt wird, wird ein besonderer Schwerpunkt auf eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung, die Risikoermittlung und das Risikomanagement sowie den Aufbau von Vertrauen zwischen Unternehmen und ihren Interessenträgern gelegt, wodurch die Unternehmensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes verbessert werden.

Die EU stellt fest, dass der rechtliche Rahmen Montenegros für Transparenz auf den Kapitalmärkten an den Besitzstand angeglichen ist. Im Juli 2018 verabschiedete Montenegro das Gesetz über Kapitalmärkte (Amtsblatt von Montenegro Nr. 1/18) und die damit verbundenen Durchführungsvorschriften, um eine Angleichung an die **Transparenzrichtlinie** (2004/109/EG) zu erreichen. Die EU begrüßt, dass im Juli 2025 Änderungen am Gesetz über Kapitalmärkte (Amtsblatt von Montenegro, Nr. 69/25) und eine Reihe begleitender Rechtsvorschriften angenommen wurden, wodurch eine Angleichung an die Richtlinie 2004/109/EG in der durch die Richtlinie 2013/34/EG geänderten Fassung und an die ergänzende Richtlinie 2007/14/EG vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG erfolgt ist.

Die EU stellt fest, dass Montenegro mit der Annahme der Änderungen am Gesetz über Kapitalmärkte die Anforderungen erfüllt, die in Dokument AD **19/13 CONF-ME 15** als erste Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben sind.

Die EU erwartet, dass Montenegro die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf das **zentrale europäische Zugangsportale**, insbesondere an die Verordnungen (EU) 2023/2859 und (EU) 2023/2869 und die Richtlinie (EU) 2023/2864 sowie die geltenden Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte, so bald wie möglich vor dem Beitritt sicherstellt.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro die Angleichung an die Richtlinie 2004/25/EG **betreffend Übernahmeangebote** durch die Annahme der Änderungen am Gesetz über die Übernahme von Aktiengesellschaften im Jahr 2016 (Amtsblatt von Montenegro Nr. 018/11 und 52/16) vollzogen hat.

Die EU stellt fest, dass mit der Annahme dieses Rechtsakts die Anforderungen erfüllt sind, die in Dokument AD 19/13 CONF-ME 15 als dritte Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben sind.

Was das **Statut der Europäischen Gesellschaft** (Societas Europaea (SE) – Verordnung (EG) Nr. 2157/2001) **und die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung** (EWIV – Verordnung (EWG) Nr. 2137/85) **anbelangt**, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass diese Verordnungen in Montenegro ab dem Tag des Beitritts unmittelbar gelten werden.

Was die **Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften** **anbelangt**, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre angeglichen hat.

Die EU ersucht Montenegro, sich hinsichtlich Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien an die Richtlinie (EU) 2024/2810 anzugleichen. Hinsichtlich der **Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung** nimmt die EU zur Kenntnis, dass das montenegrinische Rechtssystem durch das neue Gesetz über die Eintragung von Gesellschaften und anderen Einrichtungen an die Empfehlungen der Kommission (2004/913/EG, geändert durch 2009/385/EG) angeglichen ist; das Gesetz bietet einen Rechtsrahmen für die Veröffentlichung des Konzepts für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung und die Erstellung von Vergütungsberichten für die Hauptversammlung und ermöglicht es den Aktionären zudem, sich zur Politik und zur Höhe der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung zu äußern.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro die Angleichung an die Richtlinie 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer **ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern** unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (Amtsblatt von Montenegro Nr. 90/25, 92/25 und 121/25) vollzogen hat.

In Bezug auf das **System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (Business Registers Interconnection System – BRIS)** (Richtlinie (EU) 2017/1132 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042) stellt die EU fest, dass bislang nur eine teilweise Angleichung sichergestellt wurde. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro am Zentralregister der Unternehmen (Central Registry of Business Entities – CRPS) arbeitet, um eine Online-Gründung und -Eintragung für alle Formen von Unternehmen im Einklang mit dem entsprechenden Reformschritt einzurichten, der in der Reformagenda Montenegros im Rahmen des Wachstumsplans für den Westbalkan vorgesehen ist; so sollen die notwendigen Voraussetzungen für eine rechtzeitige Anbindung an das BRIS geschaffen werden. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Montenegro seine Anstrengungen intensiviert und die erforderlichen IT-Systeme entwickelt, um eine rechtzeitige Anbindung an das BRIS zum Zeitpunkt des Beitritts zu gewährleisten. Die EU wird diese Entwicklung aufmerksam verfolgen.

In diesem Zusammenhang nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Testumgebung für das Modul für Unternehmenseintragungen Anfang 2025 eingeführt wurde und dass alle Mitarbeiter des CRPS und anderer Register der Steuerverwaltung bei der Erprobung des Moduls mitgearbeitet haben. Außerdem wurde im Juni 2025 das Register wirtschaftlicher Eigentümer eingeführt, das Teil des allgemeinen Portals für Steuerzahler ist. Darüber hinaus erwartet die EU, dass Montenegro die Entwicklung der Software fortsetzt und die Vorbereitungen für das integrierte Einnahmenmanagementsystem (Integrated Revenue Management System – IRMS) abschließt, um sicherzustellen, dass beide Systeme bis zum 1. Januar 2026 freigegeben werden.

Unternehmensberichterstattung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die EU nimmt die erheblichen Fortschritte zur Kenntnis, die Montenegro bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in den Bereichen

Unternehmensberichterstattung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung erzielt hat.

Was den **Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss** anbelangt, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass Montenegro seine nationalen Rechtsvorschriften durch das im Juli 2025 verabschiedete neue Gesetz über Rechnungslegung (Amtsblatt von Montenegro, Nr. 84/2025) an die Richtlinie 2013/34/EU und auch an die Delegierte Richtlinie 2023/2775 über die neuen Größenschwellen für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen angeglichen hat. Mit diesem Gesetz hat Montenegro auch eine Angleichung an die Richtlinie (EU) 2021/2101 über länderspezifische Berichterstattung erzielt. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich Montenegro zudem bemüht, den Empfehlungen des Berichts der Weltbank über die Einhaltung von Normen und Kodizes (Report on Observance of Standards and Codes – ROOSC) nachzukommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro mit dem neuen Gesetz über Rechnungslegung eine Reihe spezifischer Vorschriften für Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeführt und ein wirksameres Sanktionssystem geschaffen hat. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro Schwellenwerte für die Einstufung von Rechtsträgern und Gruppen von Rechtsträgern eingeführt hat, die es kleinsten sowie kleinen und mittleren Rechtsträgern, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, ausnahmsweise gestatten, die Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „IFRS für KMU“) anzuwenden. Die EU erinnert daran, dass die Verwendung von IFRS für KMU in der EU nicht zugelassen ist, und ermutigt Montenegro daher sicherzustellen, dass seine nationalen Rechnungslegungsvorschriften für diese Unternehmen bis zum Zeitpunkt des EU-Beitritts an die EU-Rechnungslegungsrichtlinie angeglichen sind. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass mit dem neuen Gesetz über Rechnungslegung auch Bestimmungen über die Erstellung eines Lageberichts, die Beurteilung des Einklangs zwischen dem Lagebericht und dem Abschluss und die Veröffentlichung eines Lageberichts durch Unternehmen und Unternehmensgruppen eingeführt werden, und zwar indem einschlägige Artikel und Vorschriften über die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen aufgenommen werden, wodurch die vollständige Angleichung an den Besitzstand gewährleistet wird.

Was **Abschlussprüfungen** anbelangt, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass das neue montenegrinische Gesetz über Abschlussprüfungen (Amtsblatt von Montenegro Nr. 84/2025) an die Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen und ihre späteren Änderungen angeglichen ist, einschließlich der Bestimmungen über die Einrichtung einer unabhängigen und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestatteten Aufsichtsstelle für Abschlussprüfer, der Abteilung für die Aufsicht über Abschlussprüfer, und eines Qualitätssicherungssystems, um die Einhaltung der Vorschriften über Abschlussprüfungen sicherzustellen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro mit dem neuen Gesetz über Abschlussprüfungen die Bestimmungen zum öffentlichen Aufsichtssystem und zum Qualitätssicherungssystem für Abschlussprüfungen verschärft hat, indem es eine Reihe spezifischer Vorschriften für Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgenommen hat, in deren Rahmen Inspektionen und Untersuchungen eingeführt und ein wirksameres Sanktionssystem geschaffen wurden.

Über den Besitzstand hinaus nimmt die EU die aktive Beteiligung Montenegros an den Regionalprogrammen der Weltbank REPARIS (Programm für die Reform der Rechnungslegung und die Stärkung der Institutionen) und EAASURE (Verbesserung der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Nachhaltigkeitsberichterstattung) zur Kenntnis, die darauf abzielen, ein transparentes politisches Umfeld und einen wirksamen institutionellen Rahmen für die Unternehmensberichterstattung zu schaffen sowie die Länder des Westbalkans beim Aufbau und bei der Stärkung der öffentlichen Aufsicht in Bezug auf Abschlussprüfungen und bei der Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen in dieser Region zu unterstützen.

Was die Einrichtung einer unabhängigen, mit angemessenen Finanzmitteln und Personal ausgestatteten **öffentlichen Aufsichtsstelle und eines Qualitätssicherungssystems** zur Einhaltung der Vorschriften über die Abschlussprüfung anbelangt, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Aufsichtsstelle in Montenegro eingerichtet wurde und die montenegrinischen Behörden der Auffassung sind, dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt über angemessene Verwaltungskapazitäten verfügt. Die EU betont, dass in Zukunft Anpassungen bei der Finanz- und Personalausstattung erforderlich sein könnten. Die EU fordert Montenegro auf, die Ressourcen und Verwaltungskapazitäten zu überwachen und weiter zu stärken, damit die Aufsichtsstelle Inspektionen im Einklang mit dem nationalen Recht, internationalen Standards und bewährten Verfahren durchführen kann. Die EU wird die diesbezüglichen Anstrengungen Montenegros aufmerksam verfolgen. Die EU erwartet, dass Montenegro zum Zeitpunkt des EU-Beitritts in der Lage sein wird, die Abschlussprüfungsverordnung (EU) Nr. 537/2014 in der geänderten Fassung anzuwenden.

Die EU stellt fest, dass Montenegro durch die Annahme des neuen Gesetzes über Abschlussprüfungen und des neuen Gesetzes über Rechnungslegung sowie die Einrichtung einer öffentlichen Aufsichtsstelle und eines Qualitätssicherungssystems die Anforderungen erfüllt, die in Dokument **AD 19/13 CONF-ME 15** als vierte Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben sind.

Die EU fordert Montenegro auf, die Entwicklungen in der EU in Bezug auf das sogenannte **„Omnibus-I-Paket“** (Vorschläge der Kommission COM(2025)80 und COM(2025)81) weiterhin zu überwachen und die Angleichung an das Ergebnis des EU-Gesetzgebungsverfahrens abzuschließen, und zwar in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Die EU ersucht Montenegro, weiterhin über die Umsetzung des Rahmens, die Stärkung der Verwaltungskapazität und die Schritte zur weiteren Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den unter dieses Kapitel fallenden EU-Besitzstand (Gesellschaftsrecht) Bericht zu erstatten.

* * *

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Anwendung des EU-Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU betont, dass sie alle oben genannten Einzelaspekte besonders aufmerksam verfolgen wird, damit die Verwaltungskapazität Montenegros zur Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel gewährleistet werden kann. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu allen Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Anwendung des Besitzstands zu unterbreiten.

Daher wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinem Verhandlungspositionen AD 8/13 CONF-ME 6/13 und AD 20/25 CONF-ME 7 den zum 14. Oktober 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 6 akzeptiert. Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden.

Außerdem erinnert die EU daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 14. Oktober 2025 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.